

13.10.00

AS - A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 - AELV 2001)

A. Zielsetzung

Aktualisierung der zur Ermittlung des korrigierten Wirtschaftswertes benötigten Beziehungswerte, um für landwirtschaftliche Unternehmer, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

B. Lösung

Festlegung von aktualisierten Beziehungswerten auf der Grundlage neuester statistischer Materialien.

C. Alternative

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die Arbeitseinkommensermittlung wird in den Fällen, in denen kein Einkommensteuerbescheid vorliegt, erleichtert. Vollzugsaufwand entsteht durch die Verordnung nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

13.10.00

AS - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der
Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 - AELV 2001)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (311) - 814 03 - AI 50/00

Berlin, den 12. Oktober 2000

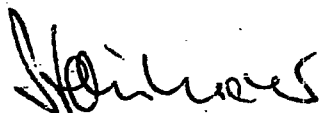
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus
der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001
- AELV 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 2001

(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 - AELV 2001)

Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2001 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem fünfjährigen Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlage abgezogen wird.

Der sich ergebende Beziehungswert ist nicht zu runden.

(3) Bei Betrieben mit einem zu Grunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 198 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

- 1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
- 2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Betriebe der Gruppen 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 198 000 Deutsche Mark und unter 500 000 Deutsche Mark, deren Wirtschaftswert in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt ist, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen diesem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage dividiert wird,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, vervielfältigt wird und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlage entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,2142fache des Wirtschaftswerts. Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 500 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1352fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach den Absätzen 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatz-einkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert wird,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt wird und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Anlage 1
(zu § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	1,6169	bis 84 000	0,8024	bis 143 000	0,5542
26 000	1,5883	85 000	0,7961	144 000	0,5514
27 000	1,5606	86 000	0,7898	145 000	0,5487
28 000	1,5337	87 000	0,7837	146 000	0,5459
29 000	1,5078	88 000	0,7777	147 000	0,5433
30 000	1,4827	89 000	0,7718	148 000	0,5406
31 000	1,4584	90 000	0,7660	149 000	0,5380
32 000	1,4349	91 000	0,7603	150 000	0,5354
33 000	1,4122	92 000	0,7546	151 000	0,5328
34 000	1,3902	93 000	0,7491	152 000	0,5303
35 000	1,3689	94 000	0,7437	153 000	0,5278
36 000	1,3483	95 000	0,7383	154 000	0,5253
37 000	1,3284	96 000	0,7331	155 000	0,5228
38 000	1,3090	97 000	0,7279	156 000	0,5204
39 000	1,2903	98 000	0,7228	157 000	0,5180
40 000	1,2721	99 000	0,7178	158 000	0,5156
41 000	1,2545	100 000	0,7128	159 000	0,5132
42 000	1,2374	101 000	0,7080	160 000	0,5109
43 000	1,2208	102 000	0,7032	161 000	0,5086
44 000	1,2047	103 000	0,6985	162 000	0,5063
45 000	1,1890	104 000	0,6938	163 000	0,5040
46 000	1,1738	105 000	0,6892	164 000	0,5018
47 000	1,1590	106 000	0,6847	165 000	0,4996
48 000	1,1447	107 000	0,6803	166 000	0,4974
49 000	1,1307	108 000	0,6759	167 000	0,4952
50 000	1,1171	109 000	0,6716	168 000	0,4930
51 000	1,1038	110 000	0,6673	169 000	0,4909
52 000	1,0909	111 000	0,6631	170 000	0,4888
53 000	1,0783	112 000	0,6590	171 000	0,4867
54 000	1,0660	113 000	0,6549	172 000	0,4846
55 000	1,0541	114 000	0,6509	173 000	0,4826
56 000	1,0424	115 000	0,6469	174 000	0,4805
57 000	1,0310	116 000	0,6430	175 000	0,4785
58 000	1,0199	117 000	0,6391	176 000	0,4765
59 000	1,0091	118 000	0,6353	177 000	0,4745
60 000	0,9985	119 000	0,6316	178 000	0,4726
61 000	0,9882	120 000	0,6278	179 000	0,4706
62 000	0,9781	121 000	0,6242	180 000	0,4687
63 000	0,9682	122 000	0,6206	181 000	0,4668
64 000	0,9586	123 000	0,6170	182 000	0,4649
65 000	0,9491	124 000	0,6135	183 000	0,4630
66 000	0,9399	125 000	0,6100	184 000	0,4612
67 000	0,9309	126 000	0,6066	185 000	0,4593
68 000	0,9220	127 000	0,6032	186 000	0,4575
69 000	0,9134	128 000	0,5998	187 000	0,4557
70 000	0,9049	129 000	0,5965	188 000	0,4539
71 000	0,8966	130 000	0,5933	189 000	0,4521
72 000	0,8885	131 000	0,5900	190 000	0,4504
73 000	0,8805	132 000	0,5868	191 000	0,4486
74 000	0,8727	133 000	0,5837	192 000	0,4469
75 000	0,8651	134 000	0,5806	193 000	0,4452
76 000	0,8575	135 000	0,5775	194 000	0,4435
77 000	0,8502	136 000	0,5745	195 000	0,4418
78 000	0,8430	137 000	0,5715	196 000	0,4401
79 000	0,8359	138 000	0,5685	197 000	0,4385
80 000	0,8289	139 000	0,5656	198 000	0,4368
81 000	0,8221	140 000	0,5627		
82 000	0,8154	141 000	0,5598		
83 000	0,8089	142 000	0,5570		

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert	Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 25 000	0,7811	bis 84 000	0,4639	bis 143 000	0,3322
26 000	0,7752	85 000	0,4607	144 000	0,3307
27 000	0,7689	86 000	0,4575	145 000	0,3292
28 000	0,7623	87 000	0,4544	146 000	0,3277
29 000	0,7554	88 000	0,4513	147 000	0,3262
30 000	0,7484	89 000	0,4483	148 000	0,3247
31 000	0,7412	90 000	0,4453	149 000	0,3232
32 000	0,7340	91 000	0,4423	150 000	0,3218
33 000	0,7267	92 000	0,4394	151 000	0,3204
34 000	0,7194	93 000	0,4366	152 000	0,3190
35 000	0,7121	94 000	0,4338	153 000	0,3176
36 000	0,7049	95 000	0,4310	154 000	0,3162
37 000	0,6977	96 000	0,4282	155 000	0,3148
38 000	0,6906	97 000	0,4255	156 000	0,3135
39 000	0,6836	98 000	0,4229	157 000	0,3121
40 000	0,6767	99 000	0,4203	158 000	0,3108
41 000	0,6698	100 000	0,4177	159 000	0,3095
42 000	0,6631	101 000	0,4151	160 000	0,3082
43 000	0,6564	102 000	0,4126	161 000	0,3069
44 000	0,6499	103 000	0,4101	162 000	0,3056
45 000	0,6435	104 000	0,4076	163 000	0,3043
46 000	0,6371	105 000	0,4052	164 000	0,3031
47 000	0,6309	106 000	0,4028	165 000	0,3018
48 000	0,6248	107 000	0,4005	166 000	0,3006
49 000	0,6188	108 000	0,3982	167 000	0,2994
50 000	0,6129	109 000	0,3959	168 000	0,2981
51 000	0,6071	110 000	0,3936	169 000	0,2969
52 000	0,6015	111 000	0,3914	170 000	0,2958
53 000	0,5959	112 000	0,3891	171 000	0,2946
54 000	0,5904	113 000	0,3870	172 000	0,2934
55 000	0,5850	114 000	0,3848	173 000	0,2922
56 000	0,5797	115 000	0,3827	174 000	0,2911
57 000	0,5745	116 000	0,3806	175 000	0,2900
58 000	0,5694	117 000	0,3785	176 000	0,2888
59 000	0,5644	118 000	0,3765	177 000	0,2877
60 000	0,5595	119 000	0,3744	178 000	0,2866
61 000	0,5547	120 000	0,3724	179 000	0,2855
62 000	0,5500	121 000	0,3704	180 000	0,2844
63 000	0,5453	122 000	0,3685	181 000	0,2833
64 000	0,5407	123 000	0,3666	182 000	0,2823
65 000	0,5362	124 000	0,3647	183 000	0,2812
66 000	0,5318	125 000	0,3628	184 000	0,2802
67 000	0,5275	126 000	0,3609	185 000	0,2791
68 000	0,5232	127 000	0,3591	186 000	0,2781
69 000	0,5190	128 000	0,3572	187 000	0,2770
70 000	0,5149	129 000	0,3554	188 000	0,2760
71 000	0,5109	130 000	0,3537	189 000	0,2750
72 000	0,5069	131 000	0,3519	190 000	0,2740
73 000	0,5030	132 000	0,3502	191 000	0,2730
74 000	0,4991	133 000	0,3484	192 000	0,2720
75 000	0,4953	134 000	0,3467	193 000	0,2711
76 000	0,4916	135 000	0,3450	194 000	0,2701
77 000	0,4880	136 000	0,3434	195 000	0,2691
78 000	0,4844	137 000	0,3417	196 000	0,2682
79 000	0,4808	138 000	0,3401	197 000	0,2672
80 000	0,4773	139 000	0,3385	198 000	0,2663
81 000	0,4739	140 000	0,3369		
82 000	0,4705	141 000	0,3353		
83 000	0,4672	142 000	0,3337		

Anlage 3
(zu § 1 Abs.3 Satz 1 Nr.1)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 198 000	0,4368
200 000	0,4336
250 000	0,3667
300 000	0,3191
350 000	0,2833
400 000	0,2554
450 000	0,2328
500 000	0,2142

Anlage 4
(zu § 1 Abs.3 Satz 1 Nr.2)

Wirtschafts- wert in DM	Beziehungs- wert
bis 198 000	0,2663
200 000	0,2644
250 000	0,2259
300 000	0,1980
350 000	0,1768
400 000	0,1600
450 000	0,1464
500 000	0,1352

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

Für Betriebe, die weder Buchführung noch eine Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung betreiben, kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden; für sie wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Hierzu werden Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe ermittelt.

Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

2. Die Verordnung ist nach § 15 Abs. 2 SGB IV auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung anzuwenden, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

- a) In § 1 wird klargestellt, dass die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 2001 maßgebend sind.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 198 000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschussgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so dass im Normalfall kein Anspruch auf Beitragszuschuss entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, dass ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muss.

c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Durch § 1 Abs. 2 Satz 3 wird festgelegt, wie der Beziehungswert für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

Die stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, dass mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 bestimmt, dass der nach Satz 3 zu ermittelnde Beziehungswert nicht zu runden ist.

e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 198 000 DM. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbereich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.

f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen für Wirtschaftswerte, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als linearer Zwischenwert ermittelt wird.

g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,2142 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 500 000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,1352. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

h) § 1 Abs. 4

§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, dass Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, dass ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuss führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, dass bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft auf volle Deutsche Mark entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Das In-Kraft-Treten am Tage nach Verkündung ist erforderlich, um die rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 2001 sicherstellen zu können.

III. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Kosten für die Wirtschaft

Für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere für mittelständische Unternehmen, ergeben sich keine Auswirkungen.

V. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind schon deshalb nicht zu erwarten, weil Mehraufwand nicht entsteht.

01.12.00

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2001 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2001 - AELV 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 757. Sitzung am 1. Dezember 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.